

2027 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1979 über ein Bundesgesetz betreffend den Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner

Während des Nord-Süd-Dialoges in Paris im Jahre 1977 wurde der Beschuß gefaßt, im Rahmen einer Sonderaktion den ärmsten Ländern zusätzliche Hilfe im Umfang von einer Milliarde US-Dollar zukommen zu lassen. Im Zusammenhang damit hat Österreich im Rahmen der OECD, der UNCTAD, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds seine Bereitschaft ausgedrückt, einen Beitrag zur Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Dabei wurde auch eine Hilfe in Form von Schuldennachlässen in Aussicht gestellt.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen die am 30. Juni 1979 in Höhe von 18.835.975,- Schilling bestehenden Verbindlichkeiten der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds aus einem als Nahrungsmittelhilfe gewährten Kredit auf den Bund als Alleinschuldner übergehen. Die dadurch entstehende Gesamtbelastung für den Bund in den Jahren 1979 bis 1992 wird insgesamt 22.728.722 Schilling betragen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Bestimmungen des § 1 Satz 1 (Schuldenübernahme), des § 3 (Gesamtbelastung des Bundes) sowie des § 4 (Vollziehung) soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1979 über ein Bundesgesetz betreffend den Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 07 10